BEBAUUNGSPLAN NR. 16a -H-, 10. ÄNDERUNG DER GEMEINDE SCHARBEUTZ

GEBIET: HAFFKRUG, ÖSTLICH DER STRANDALLEE UND WESTLICH DER OSTSEE
- SEEBRÜCKENVORPLATZ –

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 10a BauGB

- 1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:
 Die Gesamtplanung einschließlich Seebrücke ist mit Eingriffen in Schutzgüter von Natur und Landschaft verbunden. Alle Eingriffe werden vollständig ausgeglichen. Das Plangebiet liegt im Schutzstreifen an Gewässern nach § 35 LNatSchG. Die Anordnung einer Seebrücke außerhalb des Gewässerschutzstreifens ist nicht möglich. Auch die DLRG benötigt einen Standort mit Übersicht über das Badegeschehen und wird daher immer im Gewässerschutzstreifen liegen. Weitergehende negative Auswirkungen auf Belange des Gewässerschutzstreifens sind mit der Planung nicht verbunden. Die neue Seebrücke wird anstelle der ehemaligen sanierungsbedürftigen Seebrücke errichtet. Die Anord-
- 2. <u>Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan:</u>

Schutzgüter Boden und Wasser.

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

nung der DLRG am Fuß der geplanten Seebrücke mindert Eingriffe in die

- 3. <u>Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:</u>
 - Unter Berücksichtigung des Planungsziels der Erneuerung eben dieser Seebrücke in Haffkrug mit dazugehörigem Seebrückenvorplatz scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus. Die DLRG ist auf einen Standort mit Übersicht über das Badegeschehen angewiesen, andere Flächen mit ähnlichen Standortvorteilen drängen sich nicht auf.